



Freundeskreis der Tagtigall e.V.

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 20.02.2020

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Tagtigall e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 12049 Berlin
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Er dient der Förderung der Erziehung und Bildung und der Förderung von Kunst und Kultur, indem er das Wirken der Tagtigall Musikschule in jeder Hinsicht unterstützend fördert.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Mittelbeschaffung für die Musikschule und andere steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. §58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung der Zwecke der Kunst und Kultur und der Erziehung und Bildung,
 - b) Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln wie Leihinstrumenten, Noten und Geräten,
 - c) Ermöglichung von besonderen Konzerten, Kursen, Seminaren, Workshops und Probenlagern,
 - d) organisatorische und materielle Hilfe bei der Werbung für bedeutende Projekte in Zusammenarbeit mit der Tagtigall - Musikschule,

- e) Durchführung eigener Projekte in Zusammenarbeit mit der Tagtigall Musikschule
- f) Förderung überregionaler und internationaler musikalischer Begegnungen,
- g) finanzielle Förderung begabter mittelloser Schüler/innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Benutzerentgelte, Spenden und Schenkungen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausbezahlt bekommen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder** der Vereinigung sind natürliche Personen, die Zwecke und Aufgaben im Sinne von § 1 dieser Satzung aktiv oder passiv verfolgen.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die als fördernde Mitglieder dem

Verein beigetreten sind.

2. **Die Aufnahme** erfolgt auf Grund einer Beitrittserklärung, die vom Vorstand bestätigt werden muss.

3. **Die Mitgliedschaft endet:**

a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

b) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen oder seine Pflichten als Mitglied schwer verletzt und die Verletzung trotz einer durch den Vorstand ausgesprochenen Abmahnung fortsetzt oder in grober Weise gegen die im Bereich der Musik geltenden Rechtsgrundsätze

verstösst. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit. Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht. Das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird durch das Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf Entrichtung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleiben unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben ein Anrecht auf ermässigte Benutzerentgelte.

2. Die ausserordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

a) den von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt in die Vereinigung bzw. pünktlich zu Beginn des Geschäftsjahres an die Vereinigung zu leisten,

b) an der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit teilzunehmen,

c) die Satzung der Vereinigung und die für die Mitglieder verbindlichen Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der Vereinigung zu befolgen,

d) die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus den für die Pflege der Musik geltenden Rechtsgrundsätzen ergeben.

2. Für die ausserordentlichen Mitglieder gilt Abs. 1. a) entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer/in,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, insbesondere der Berichte:
 - a) der vorsitzenden Personen,
 - b) der Schatzmeister/in,
4. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
5. die Entlassung des Vorstandes,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
8. die Bestimmung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
9. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
10. die Stellungnahme zu Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes,
11. das Einsetzen projektbezogener Arbeitsgruppen.

§ 9 Zusammensetzung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 4 dieser Satzung genannten Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Einladungsschreiben einberufen. Sie ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine der vorsitzenden Personen des Vorstandes oder bei deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Beiräte und Ausschüsse bilden. Ein Beirat setzt sich aus bis zu fünf Personen zusammen und wird vom Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand kann für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes Ersatzmitglieder bestellen, wenn eine Ersetzung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen oder in Telefonkonferenzen. Er kann auch im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme in Textform abgeben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) eine vorsitzende Personen,
 - b) eine stellvertretend vorsitzende Person,
 - c) ein/e Schatzmeister /in
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die vorsitzenden Personen, die stellvertretend vorsitzende Person und die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied alleine vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Finanzwirtschaft des Vereins und fertigen einen Prüfungsbericht. Beanstandungen sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann per Beschluss von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Herzlichtgarten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.